

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

I. Geltung der Softwarelizenzbedingungen

Die nachfolgenden Softwarelizenzbedingungen der AUT-TECH Software GmbH (AUT-TECH) gelten für die Lizenzsoftware „EASY Join IT“ (nachfolgend Lizenzsoftware genannt), die gegen Zahlung von jährlich wiederkehrenden Lizenzgebühren zur befristeten Nutzung von AUT-TECH unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden oder Lizenznehmers (nachstehend Lizenznehmer genannt) diesem überlassen wird. Die Lizenzbedingungen der AUT-TECH gelten auch dann, wenn AUT-TECH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit diese Bedingungen auf der Internet Homepage der AUT-TECH unter <http://www.aut-tech-group.com> zur Kenntnis zu nehmen

II. Definitionen

- a) **Lizenzsoftware** bezeichnet das in dem Auftragschreiben oder Vertrag oder dem Transaktionsdokument beschriebene, geschützte Softwareprogramm EASY Join IT einschließlich des ausführbaren Programmcodes, der Konfigurations- und Textdateien sowie die zugehörige Dokumentation, die nachfolgend definiert wird
- b) **Produktive Lizenzen** gelten für die vertraglich vereinbarte wirtschaftlich/technische Nutzung der Lizenzsoftware, **Evaluations- oder Testlizenzen** gelten nur zu Test- und Evaluationszwecken und berechtigen nicht zu einer produktiven wirtschaftlich/technischen Nutzung der Lizenzsoftware.
- c) **Transaktionsdokument** bezeichnet das Dokument in dem die Lizenzsoftware einschließlich der vom Lizenznehmer gewünschten Module und die Einsatzumgebung beschrieben ist und das die Laufzeit der Lizenzsoftware beschreibt
- d) **Dokumentation** bezeichnet die in elektronischer Form mit der Lizenzsoftware ausgelieferten Bedienungshandbücher oder Dokumentationen, die für eine Anwendung (Installation, Konfiguration, Administration/Betrieb) der Lizenzsoftware erforderlich sind.
- e) **Geschützte Information** oder **Know-how** sind alle nicht veröffentlichten Informationen und Unterlagen zur Lizenzsoftware, die bei AUT-TECH vorhanden und zur Verwendung der Lizenzsoftware brauchbar sind.
- f) **Open Source Software** bezeichnet solche Softwareprogramme, die nach den jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen des Herstellers betrieblich genutzt und weitergegeben werden dürfen, ohne dass dabei Beschränkungen von AUT-TECH oder dem Lizenznehmer bestehen, mit Ausnahme von Urheberrechtsbenennungen und der Wiedergabe einschlägiger Lizenzbedingungen, die seitens AUT-TECH geprüft und in der Lizenzsoftware wiedergegeben und referenziert werden. AUT-TECH behält sich vor, Open Source Software einzusetzen und wird die Lizenzbedingungen in der EASY Join IT Benutzerdokumentation als sogenannte „Third Party Products“ oder „Open Source Produkte“ kennzeichnen und dokumentieren.
- g) **Korrekturversion (Update)** ist die Aktualisierung der bereits installierten Lizenzsoftware, die Korrekturen zu Fehlern enthält und die nach dem Ermessen von AUT-TECH dem Lizenznehmer angeboten wird. AUT-TECH weist den Lizenznehmer darauf hin, wenn ein Update vom Lizenznehmer verbindlich einzuspielen ist.
- h) **Verbesserungsversionen (Upgrade)** sind verbesserte Softwareprodukte, die funktionale Verbesserungen enthalten, die bei einer bestehenden Supportvereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- i) **Erweiterungen** sind Nutzungsarten oder Bestandteile (Module) der Lizenzsoftware, die nicht zum Standardlieferungsumfang der Lizenzsoftware bzw. zur Basis der jeweils lizenzierten Edition der Lizenzsoftware gehören und von dem Lizenznehmer optional hinzu erworben werden können und für die diese Lizenzbedingungen ebenfalls Geltung haben. Erweiterungen werden in der Preisliste benannt. Die nähere Beschreibung erfolgt soweit notwendig in den Produktunterlagen der jeweiligen Erweiterungen.
- j) **Neue Module** sind neue Funktionalitäten, die einen neuen Anwendungsbereich bieten und einen eigenständigen Programmbaustein der lizenzierten Software darstellen, die AUT-TECH nach eigenem Ermessen anbieten kann. Der Lizenznehmer kann neue Module gesondert erwerben, unabhängig davon, ob er eine EASY Join IT Supportvereinbarung abgeschlossen hat.
- k) **Neue Produkte** sind vollständig separate Softwareprodukte, die AUT-TECH nach eigenem Ermessen anbieten kann. Der Lizenznehmer kann neue Produkte gesondert erwerben.
- l) **Erstlizenz** meint den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag der vom Lizenznehmer zu wählenden und in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag vereinbarten Befristung, in dem die vereinbarte Anzahl von Nutzern, die Lizenzsoftware nutzen dürfen.
- m) **Folgelizenz** meint den an die Erstlizenz anschließenden Zeitraum, der sich mangels Kündigung automatisch um den gewählten Zeitraum der Erstlizenz verlängert oder vom Lizenznehmer nach Kündigung hinsichtlich Zeitdauer und Anzahl der Nutzer neu gewählt werden kann.

III. Lizenzgebühren, PRODUKT, Dauer der Lizenz, Kündigung

- a) Die Lizenzgebühr wird erstmals als Basislizenz und Modullizenz jährlich wiederkehrend für die Dauer der Erst- und/oder Folgelizenz gemäß der jeweils gültigen AUT-TECH-Preisliste „EASY Join IT“ unter Berücksichtigung der Konditionen und Preise der jeweiligen Auftragsbestätigung oder des Vertrages

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

gezahlt. Die Lizenzgebühr ermittelt sich aus der Basislizenz, dem Umfang der lizenzierten Module und nach der Anzahl der Nutzer. Mit dieser Lizenzgebühr sind die lizenzierten Nutzungsrechte für die Anzahl der im Nutzungslizenzvertrag aufgeführten maximalen Nutzer abgegolten, unabhängig davon, ob die Lizenzsoftware tatsächlich von allen Nutzern genutzt wird. Zusätzliche Identitäten, die über die maximale Anzahl von bezahlten Nutzern hinausgehen, sind AUT-TECH vom Lizenznehmer zu melden und zu vergüten. Die Lizenz-Laufzeit für AUT-TECH Software sowohl für Basis-Software als auch für Software-Module beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung. Mit dem ersten Vertragsjahr ist obligatorisch die Support-Leistung für alle Basis-Software und alle Software-Module für 1 Jahr zu erwerben. Durch Verlängerung der Support-Leistungen und Zahlung der jährlichen Support-Gebühr verlängert sich die Lizenz-Laufzeit der Basis-Software und der von der Supportleistung umfassten Software-Module jeweils über das erste Vertragsjahr hinaus um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. In diesem Falle werden für das zweite und weitere darauf folgende Vertragsjahre keine weiteren Lizenzgebühren für die Basis-Software und die vom Vertrag umfassten Software-Module erhoben und fällig. Hierdurch verlängert sich gleichzeitig die Gültigkeit der dieser Vereinbarung. AUT-TECH kann die Grundmiete und die Kosten für den Support nach beliebigem Ermessen (§ 315 III BGB) durch Mitteilung an den Lizenznehmer mit Zugang spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung für die folgenden Vertragsjahre anpassen. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Die Lizenzsoftware wird überlassen, nicht veräußert. Zur Lizenzsoftware gehören auch Korrektur- oder Verbesserungsversionen des Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber dem Kunden während der Dauer des Vertrags überläßt.
- c) Die Erst- und/oder Folgelizenz wird für den vom Lizenznehmer gewählten Mietzeitraum befristet abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Befristung schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung seitens einer der Vertragsparteien, so verlängert sich der Nutzungsvertrag mit dem ersten Tag nach Ende der Erstlizenz als Folgelizenz um die Vertragslaufzeit, die als Erstlizenz ursprünglich vereinbart war. Dies gilt auch im Falle einer Folgelizenz, die sich ebenfalls mangels Kündigung verlängert. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer IV a) bis d) („Nutzungsumfang“ und „Schutz der Lizenzsoftware“).
- d) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Lizenzsoftware an den AUT-TECH zurückzugeben. Bei Lizenzsoftware, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an Stelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Löschung nachzuweisen und auf Aufforderung durch AUT-TECH, Zutritt zu den Geschäftsräumen zum Zwecke der Prüfung der Löschung zu gewähren.

IV. Nutzungsrechte an der Lizenzsoftware

- a) Der Lizenznehmer ist zur Nutzung der ihm zum befristeten Gebrauch überlassenen Lizenzsoftware ausschließlich im Umfang der bezahlten und damit lizenzierten Nutzer und dem Umfang der Beschreibungen der Benutzerdokumentation und nur für den Zeitraum der befristeten Nutzungsdauer berechtigt, für die der Lizenznehmer die Nutzungsgebühr (Lizenzgebühr) bezahlt hat.

„Nutzen“ im Sinne dieser Bedingungen ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Lizenzsoftware zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände. Für Geräte, die auf die Lizenzsoftware zugreifen, (z. B. Ein- und Ausgabegeräte), ist die Berechtigung zur Nutzung auf die Übertragung, Speicherung und Anzeige der Datenbestände beschränkt. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Lizenzsoftware.

Der Betrieb der Lizenzsoftware auf einer Virtualisierungsplattform ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer ist für die Laufzeit des Vertrages berechtigt, die Software zur Nutzung auf einem Einzelplatz-Rechner zu vervielfältigen. Zu den nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger dieses Rechners, das Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und Grafikkarte dieses Rechners. Der Einsatz der überlassenen Lizenzsoftware ist nur auf dem Rechner zulässig, auf dem die Software erstmalig installiert wurde. Eine erneute Installation der Software, gleich aus welchem Grund, auch auf dem Ursprungsrechner, erfordert eine Zustimmung durch AUT-TECH.

Dem Lizenznehmer ist es aber gestattet, die im Vertrag oder Auftrag festgelegte Anzahl von Einzelinstallationen durchzuführen, die über die Anzahl der gemieteten Lizenzen hinausgeht. Dabei ist es dem Lizenznehmer gestattet, die Zugriffsberechtigungen der Nutzer über eine Serveranbindung zu steuern und den Zugriff für die auf den Einzelplatzrechnern installierte Lizenzsoftware freizuschalten

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

- b) Durch diesen Vertrag soll sich das Urheberrecht von AUT-TECH an der Lizenzsoftware in keinem Fall erschöpfen. Der Lizenznehmer erhält lediglich ein nicht übertragbares einfaches befristetes Nutzungsrecht im Umfang der lizenzierten Nutzer unter Ausschluss der Rechte zur Bearbeitung, Modifizierung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Übersetzung, drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung und Vermietung, Leasing, Schenkung, Leihe und Weitergabe oder Übertragung in welcher Form auch immer. Die Nutzungsrechte an zum befristeten Gebrauch überlassener Lizenzsoftware können ausschließlich und nur durch eine gesonderte Vereinbarung von AUT-TECH mit dem Dritten unter Beteiligung des Lizenznehmers vollständig oder teilweise auf den Dritten übertragen werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, überlassene Lizenzsoftware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AUT-TECH weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsmäßigen Nutzung des Lizenzmaterials bei diesem aufhalten.
- c) Das Vervielfältigen von zum befristeten Gebrauch überlassener Lizenzsoftware in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur gestattet, wenn der Lizenznehmer die Kopie zu Datensicherungszwecken anfertigt. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften des Lizenznehmers. Die Reproduktion darf vom Lizenznehmer nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. *Ausgeschlossen ist die Reproduktion der Lizenzsoftware ganz oder auszugsweise oder zum Zwecke der gleichzeitigen Verwendung innerhalb des Betriebs des Lizenznehmers zur Benutzung auf mehreren Anwendungen, auch wenn diese durch ein Netzwerk gekoppelt sind.* Kopien der Produktdokumentation dürfen nicht angefertigt werden. Die überlassene Lizenzsoftware darf keinesfalls elektronisch von dem Computersystem auf, ein anderes Computersystem oder Netzwerk übertragen werden. Das technisch bedingte automatisierte Vervielfältigen (Laden, Ablaufen und Rücksichern etc.) im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend den Beschreibungen der Produktdokumentation ist gestattet.
- d) Die Dekompilierung der Lizenzsoftware ist entsprechend der Vorschrift des § 69 e des deutschen Urheberrechtsgesetz nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen ohne ausdrückliche Zustimmung von AUT-TECH erlaubt. AUT-TECH wird jedoch die nach § 69 e Absatz 1 Ziffer 2 Urheberrechtsgesetz für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen für die nach § 69 e Absatz 1 Ziffer 1 Urheberrechtsgesetz berechtigten Personen zugänglich machen, wenn diese sich mit der jeweiligen Problemstellung unmittelbar an AUT-TECH wenden. Die Lizenzsoftware darf mit Ausnahme der Regelung des § 69 e Urheberrechtsgesetz vom Lizenznehmer keinesfalls disassembliert, rückassembliert, diskompiliert, rückkompiliert, rückübersetzt oder auf andere Weise decodiert werden.
- e) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.
- f) Der Lizenznehmer hat das Recht, eine ihm überlassene Neuauflage der Lizenzsoftware vertragsgemäß zu nutzen oder auf eine solche Nutzung zu verzichten. Entschließt er sich zu einer Nutzung, ist er verpflichtet, drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung der Neuauflage die bisher benutzte Fassung der Lizenzsoftware und alle Kopien und Teilkopien derselben an den Lizenzgeber zurückzugeben und, soweit diese in maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten des Kunden gespeichert sind, vollständig zu löschen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

V. Einsatzbedingungen, Erfüllungsort

- a) Die dem Lizenznehmer überlassene Lizenzsoftware wurde für den Einsatz auf bestimmten Datenverarbeitungsanlagen und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Benutzerdokumentation angegeben.
- b) Der Lizenznehmer erhält ein Nutzungsrecht zur befristeten Ausübung übertragen. Erfüllungsort für die Verpflichtung von AUT-TECH, die Nutzungsgestattung zu erklären und die Lizenzsoftware in elektronischer Form zu versenden, ist Köln, Deutschland.
- c) Bei einer Benutzung der Lizenzsoftware ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Ziffer V a) entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach Ziffer VI. AUT-TECH wird sich in einem solchen Fall in einem angemessenen Umfang bemühen, den Kundendienst gemäß Ziffer VII zu leisten. Der Kundendienst wird sich hierbei jedoch nur solcher Fehler annehmen, die bei Nutzung der Lizenzsoftware unter den in der Benutzerdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

VI. Gewährleistung

- a) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. AUT-TECH macht für die angebotene Lizenzsoftware eine auf dem jeweils neuesten Stand gehaltene Benutzerdokumentation verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen der Lizenzsoftware angibt.
- b) Für die Lizenzsoftware in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung gewährleistet AUT-TECH die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Versand gültigen und dem Lizenznehmer vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Benutzerdokumentation und allein für die in der Einsatzbeschreibung definierte Hard- und Softwareumgebung und der dort angegebenen Releasestände. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Benutzerdokumentation ist AUT-TECH zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Nachbesserungsleistungen werden am Erfüllungsort erbracht. Gelingt es AUT-TECH innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Benutzerdokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer der vertragsgemäße Gebrauch der Lizenzsoftware ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos kündigen. Die Verpflichtung zur Nachbesserung endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme der Lizenzsoftware.
- c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Benutzerdokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- d) In die Gewährleistung einbezogen sind verbundene, geänderte oder korrigierte Fassungen der Lizenzsoftware, sofern der Lizenznehmer eine ausführliche Dokumentation der vorgenommenen Verbindungen, Änderungen und Korrekturen zur Verfügung stellt.
- e) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Benutzerdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden oder dem Lizenznehmer bei Installation bekannt waren.

VII. Support-Kundendienst

- a) Nach Maßgabe der in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Vertrag enthaltenen Angaben leistet AUT-TECH zur Fehlerbeseitigung einen kostenpflichtigen zentralen Kundendienst (Supportgebühr). Sofern dieser nicht zum Erfolg führt, leistet AUT-TECH einen örtlichen Kundendienst gegen gesonderte Vergütung zuzüglich Reisekosten und Spesen. Voraussetzung dafür ist der Einsatz einer gültigen Fassung der Lizenzsoftware sowie die Bereitstellung von Fehlerunterlagen durch den Lizenznehmer. Der Kundendienst unterliegt den Bestimmungen von Ziffer V „Einsatzbedingungen“ und ist auf den in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Vertrag genannten Zeitraum beschränkt.
- b) Dem Lizenznehmer obliegt die Erstellung der Fehlerunterlagen gemäß diesbezüglicher Angaben in der Benutzerdokumentation. Nach Eingang der Fehlerunterlagen bei AUT-TECH erfolgt der zentrale Kundendienst telefonisch oder durch Übersendung von Informationen oder Überlassung von Unterlagen, wie Angaben zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung oder berichtigte Programmteile.
- c) AUT-TECH gewährt dem Lizenznehmer über das Internet kostenfreien Zugang zum Serviceportal, soweit dieses besteht. Dieser Service beinhaltet u.a. die online-Meldung von Produkt-Problemen und die online-Lösung während der Support-Stunden. Die Installation der den Zugang ermöglichenden Technologie obliegt dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer trägt seine in diesem Zusammenhang anfallenden Telekommunikationsgebühren.
- d) AUT-TECH ermöglicht den von dem Lizenznehmer zu benennenden Support-Kontaktpersonen während den Support-Stunden Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 MEZ (Kernzeit) die Kontaktaufnahme mit AUT-TECH Support Ingenieuren. Andere Zeiträume sind jeweils mit AUT-TECH gesondert zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang muss AUT-TECH gegebenenfalls der Fernzugriff auf das Computersystem des Lizenznehmers ermöglicht werden (mittels dial-in-access via Modem oder remote console).
- e) AUT-TECH wird die von den Support-Kontaktpersonen gemeldeten Probleme überprüfen und den Lizenznehmer bei der Fehlerbehebung unterstützen. Die Lösung solcher Probleme kann unter anderem möglicherweise darin bestehen, dass
 - (aa) AUT-TECH die Funktionsweise des Vertragsprodukts erläutert oder erklärt, oder

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

- (bb) alternative Einsatzmöglichkeiten des Vertragsproduktes vorschlägt oder eine vorläufige Vorgehensweise zur Umgehung des Produkt-Problems anbietet, oder
- (cc) die Installation und Nutzung eines Updates oder Upgrades empfiehlt, die dann das Problem behebt.
- f) AUT-TECH ist nicht verpflichtet, die Pflegeleistungen zu erbringen bei
 - (aa) geänderten oder modifizierten Vertragsprodukten; oder
 - (bb) von Vertragsprodukten abgeleiteten Werken; oder
 - (cc) Software oder Applikationen/Anwendungen Dritter, die in Verbindung mit der Lizenzsoftware genutzt werden; oder
 - (dd) Problemen der Lizenzsoftware, die durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lizenznehmers hervorgerufen wurden bzw. durch Funktionsstörungen seines Computer- und Betriebssystems oder von Fremdsoftware auftreten; oder
 - (ee) Problemen der Lizenzsoftware aufgrund Veränderungen der Einsatzumgebung, die dazu führen, dass diese nicht mit der Betriebsumgebung kompatibel ist, wie sie ursprünglich für die Lizenzsoftware konzipiert wurde; dies gilt insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf, auch für die Fälle, in denen Hardware, Betriebssystem oder gleichzeitig installierte Software ergänzt oder geändert wurden.
- g) Andere Dienste, wie Ausbildung von Mitarbeitern des Lizenznehmers, Anpassungen der Programme an die besonderen Bedingungen des Lizenznehmers oder andere Programmierleistungen, erfordern den Abschluss eines dafür vorgesehenen besonderen Vertrages.

VIII. Haftungsbeschränkungen

- a) Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- b) AUT-TECH haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter durch das Lizenzmaterial.
- c) Der Schadensbetrag gemäß Ziffer VIII a) und b) ist begrenzt auf die Höhe der laufenden Lizenzgebühren der Lizenzsoftware für 36 Monate, die Gegenstand des Anspruchs ist oder den Schaden unmittelbar verursacht hat. Maßgebend sind die bei der Entstehung des Anspruchs geltenden Gebühren ohne Umsatzsteuer.
- d) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der AUT-TECH nach Maßgabe von Ziffer VIII a), b) und c) nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.
- e) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer VIII a) bis d) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von AUT-TECH.
- f) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung von AUT-TECH für die Verletzung von Urheberrechten Dritter durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzsoftware und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aus von AUT-TECH abgegebenen Garantien bleibt unberührt.

IX. Nachweis über den Einsatz der Lizenzsoftware

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

- a) Der Lizenznehmer wird nach schriftlicher Anfrage von AUT-TECH einen Bericht über den Einsatz der Lizenzsoftware zum Anfragestichtag erstellen, indem er gemäß „Anlage A – Berichtsinhalte zur Systemkonfiguration des Lizenznehmers“ Angaben über die Nutzung der Lizenzsoftware, die Installation und die verwendete Systemplattform macht.
- b) Der Lizenznehmer wird den Bericht innerhalb von zehn Werktagen nach der schriftlichen Anfrage zuzusenden. AUT-TECH stellt sicher, dass diese Informationen mittels eines Berichts durch den Lizenznehmer entweder automatisiert auf Basis der Software (systemtechnisch) oder durch konkrete Handlungsanweisung generiert werden können.
- c) Auf schriftliche Anfrage von AUT-TECH wird der Lizenznehmer Einsicht in die auf Basis des Nutzungslizenzvertrages betriebenen EASY Join IT Systeme gewähren. Die Überprüfung wird mittels eines zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt) nach einer vorangegangenen 10-tägigen Benachrichtigungsfrist auf Kosten von AUT-TECH durchgeführt, der die Geheimhaltungsbelange des Lizenznehmers dabei zu berücksichtigen hat.
- d) Ergibt die Überprüfung, dass nicht lizenzierte EASY Join IT beim Lizenznehmer benutzt wird, ist AUT-TECH berechtigt, eine Kostenerstattung für die Überprüfung und eine Nachvergütung für die nicht registrierte EASY Join IT Lizenzsoftware zu verlangen.
- e) Die Berichtspflicht des Lizenznehmers endet, wenn der Lizenznehmer der AUT-TECH gegenüber schriftlich mitteilt, dass die Nutzung der Lizenzsoftware dauerhaft eingestellt wurde.

X. Schutzrechte

- a) AUT-TECH hat die Lieferung/Leistung unter Ausschluss der Verletzung von Rechten Dritter (im folgenden "Schutzrechte") zu erbringen.
- b) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von AUT-TECH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen/Leistungen gegen den Lizenznehmer Ansprüche erhebt, haftet AUT-TECH gegenüber dem Lizenznehmer wie folgt.
- c) AUT-TECH wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen/ Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder diese austauschen. Ist dies AUT-TECH nicht möglich, so stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Tatsächlich seitens des Lizenznehmers erzielte Gebrauchsvorteile hat sich dieser anrechnen zu lassen. Sollten der Lizenznehmer und AUT-TECH keine Einigkeit über einen Erstattungsbetrag erzielen können, wird ein unabhängiger Dritter (gerichtlich vereidigter Sachverständiger) hinzugezogen und entscheiden.
- d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von AUT-TECH bestehen nur, soweit der Lizenznehmer AUT-TECH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche innerhalb angemessener Frist schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AUT-TECH in Abstimmung mit dem Lizenznehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferungen/ Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- e) Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen durch den Lizenznehmer verändert wurden.
- f) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter gegen den Lizenznehmer Ansprüche erhebt, verpflichtet sich AUT-TECH, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach vorstehenden Ziffern zur Freistellung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von AUT-TECH mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

XI. Geheimhaltung

- a) Der Lizenznehmer und AUT-TECH sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

„EASY Join IT“ Lizenzbedingungen

- b)** Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen trägt der Lizenznehmer keine Verantwortung für folgende veröffentlichte oder verwendete Informationen:
 - aa)** Wenn Informationen dem Lizenznehmer bereits ohne eine Vereinbarung zur vertraulichen Behandlung zugänglich gewesen sind,
 - bb)** wenn die Information durch Vermarktung der Lizenzsoftware oder auf anderen, legalen Wegen öffentlich wird und kein Verstoß des Lizenznehmers gegen Vertragsbestimmungen zugrunde liegt,
 - cc)** wenn die Information teilweise oder vollständig durch eine dritte Partei gegeben wurde und dies auf legalen Wegen, ohne gegen Vertragsbestimmungen zu verstoßen, geschah,
 - dd)** wenn die Informationen einer dritten Partei ganz oder teilweise durch AUT-TECH zugänglich gemacht wurden.

XII. Sonstige Bedingungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a)** Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Köln.
- b)** Die Rechtsbeziehung zwischen AUT-TECH und dem Lizenznehmer unterliegen unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.
- d)** Der Lizenznehmer stimmt hiermit zu und AUT-TECH ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Lizenznehmer an ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Als verbundenes Unternehmen gilt in diesem Zusammenhang auch eine noch zu gründende deutsche Tochtergesellschaft der AUT-TECH. Die Zustimmung bzw. Berechtigung zur Übertragung bezieht sich auch auf eine nur teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten nach Ermessen von AUT-TECH, insbesondere auch die Abtretung der Ansprüche auf Vergütung an Dritte zum Zwecke der Refinanzierung.
- e)** Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hier durch die Rechtswirksamkeit durch die übrigen Bestimmungen nicht berührt.